

Kapitel 04 900**Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen**

| Kapitel Titel | Zweckbestimmung | Ansatz 2006 EUR | Ansatz 2005 EUR | mehr (+) weniger (-) 2006 EUR | IST 2004 TEUR |
|-----------------------|---|-----------------------|-----------------------|--|---------------------|
| Funkt.- Kennziffer | | | | | |
| 04 900 | Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen | | | | |
| | E i n n a h m e n | | | | |
| | Verwaltungseinnahmen | | | | |
| 119 01 058 | Vermischte Einnahmen | 168 000 | 75 700 | +92 300 | 168 |
| | Übrige Einnahmen | | | | |
| 231 00 018 | Sonstige Zuweisungen vom Bund | 4 830 000 | 8 500 000 | -3 670 000 | 4 826 |
| 232 00 018 | Sonstige Zuweisungen von Ländern | 160 000 | 162 400 | -2 400 | 157 |
| 233 00 058 | Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeinde- verbänden | — | — | — | — |
| 236 00 018 | Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit | 16 500 | 30 500 | -14 000 | 16 |
| 237 00 018 | Sonstige Zuweisungen und Erstattungen von Zweckver- bänden | — | — | — | — |
| 281 10 018 | Sonstige Erstattungen aus dem Inland | 95 000 | 36 900 | +58 100 | 95 |
| | Gesamteinnahmen Kapitel 04 900 | 5 269 500 | 8 805 500 | -3 536 000 | 5 262 |

Erläuterungen

Zu Kapitel 04 900:

Aufgrund der Dezentralisierung der Einnahmen und Ausgaben für Versorgungsempfänger wurde dieses Kapitel mit dem Haushalt 1996 eingerichtet. Es umfasst die Versorgung der Beamten und Richter des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe und des früheren Reiches soweit sie auf den Einzelplan 04 entfallen.

Zu Titel 119 01:

Einnahmen aus Schadensersatzleistungen aufgrund des § 99 des Landesbeamtengesetzes sind hier nachzuweisen.

Zu Titel 231 00 bis 237 00:

Veranschlagt sind:

1. Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund und andere Dienstherren

a) für in den Landesdienst übernommene Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf aufgrund des § 42 Abs. 1 G 131 und des § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (GS.NW.S.222),

b) für Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, deren Versorgung nach Kapitel II G 131 das Land zu tragen hat und die nach dem 8. Mai 1945 von anderen Dienstherren als dem Land verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes).

2. Vom Bund oder dem sonstigen Träger der Versorgungslast nach dem G 131 zu zahlende Zuschüsse für die aufgrund des früheren § 18a G 131 (F.1957) und die aufgrund der §§ 71e - 71k G 131 rechtsgleich verwendeten und in den Ruhestand getretenen früheren Unterbringungsteilnehmer.

3. Erstattungen von Versorgungsbezügen

a) nach § 168 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954 (bzw. nach den vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslast - VV Nr. 1 Satz 2 zu dem früheren § 168 LBG),

b) von anderen Ländern aufgrund von Vereinbarungen in Einzelfällen,

c) nach § 78a G 131,

d) aufgrund der §§ 23 und 30 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) in der Fassung vom 15. Dezember 1965 (BGBl. I S.2073).

Kapitel 04 900**Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen**

| Kapitel Titel | Zweckbestimmung | Ansatz 2006 EUR | Ansatz 2005 EUR | mehr (+) weniger (-) 2006 EUR | IST 2004 TEUR |
|--|--|-----------------------|-----------------------|--|---------------------|
| Funkt.- Kennziffer | | | | | |
| A u s g a b e n | | | | | |
| Personalausgaben | | | | | |
| Die Ausgaben der Gruppe 443 sind von der Deckungsfähigkeit nach § 7 Absatz 1 HG ausgenommen. | | | | | |
| 432 00 | 058 Versorgungsbezüge der Beamten/Beamtinnen und Richter/Richterinnen sowie deren Hinterbliebenen Aus den Mitteln dürfen auch Versorgungsleistungen für die unter § 63 G 131 fallenden früheren Landräte, die sich am 8. Mai 1945 im Dienst befanden und nicht wiederverwendet wurden und an ihre Hinterbliebenen gezahlt werden. | 387 430 500 | 380 236 700 | +7 193 800 | 378 907 |
| 435 00 | 058 Versorgungsbezüge der Angestellten und deren Hinterbliebenen | — | — | — | — |
| 436 00 | 058 Versorgungsbezüge der Arbeiter/Arbeiterinnen sowie deren Hinterbliebenen | — | — | — | — |
| 443 01 | 940 Fürsorgeleistungen Aus den Mitteln dürfen auch Versorgungsleistungen für die unter § 63 G 131 fallenden früheren Landräte, die sich am 8. Mai 1945 im Dienst befanden und nicht wiederverwendet wurden und an ihre Hinterbliebenen gezahlt werden. | 486 600 | 449 100 | +37 500 | 468 |
| 443 02 | 940 Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze Aus den Mitteln dürfen auch Versorgungsleistungen für die unter § 63 G 131 fallenden früheren Landräte, die sich am 8. Mai 1945 im Dienst befanden und nicht wiederverwendet wurden und an ihre Hinterbliebenen gezahlt werden. | — | — | — | — |
| 446 01 | 058 Beihilfen in Krankheitsfällen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund der Beihilfeverordnung 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 446 02 und 446 03. 2. Aus den Mitteln dürfen auch Versorgungsleistungen für die unter § 63 G 131 fallenden früheren Landräte, die sich am 8. Mai 1945 im Dienst befanden und nicht weiterverwendet wurden und an ihre Hinterbliebenen gezahlt werden. | 66 034 800 | 67 303 400 | -1 268 600 | 60 582 |
| 446 02 | 058 Beihilfen in Pflegefällen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund der Beihilfeverordnung Siehe Deckungsvermerk bei Titel 446 01. | 11 216 700 | 12 303 000 | -1 086 300 | 10 291 |
| 446 03 | 227 Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Bereich der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Siehe Deckungsvermerk bei Titel 446 01. | 218 200 | 222 900 | -4 700 | 200 |

Erläuterungen

Zu Titel 432 00:

Zahl der Versorgungsempfänger/-innen Anfang 2005:

14.577

+ 293 Voraussichtliche Bestandsveränderung bei Ruhegehaltsempfängern/innen bzw. Empfängern/Empfängerinnen von Witwen- und Waisengeldern in den Haushaltsjahren 2005 und 2006

14.870 Voraussichtliche Zahl der Versorgungsempfänger am Schluss des Haushaltsjahres 2006

Zu Titel 443 01:

Veranschlagt sind folgende Unfallfürsorgeleistungen nach dem Landesbeamtengesetz und dem Beamtenversorgungsgesetz:

- a) Heilverfahren nach den §§ 33 und 34 BeamtVG,
- b) Unfallausgleich nach § 148 LBG und § 35 BeamtVG,
- c) einmalige Entschädigung nach § 43 BeamtVG.

Zu Titel 443 02:

Zu veranschlagen sind bei diesem Titel:

- a) einmalige Unterstützungen für Versorgungsempfänger/-innen,
- b) einmalige und laufende Unterstützungen für nicht versorgungsberechtigte frühere Beamte und deren Hinterbliebene,
- c) laufende Unterstützungen, die über die Höchstsätze der Unterstützungsgrundsätze hinaus vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem zuständigen Ressortministerium in den Fällen bewilligt werden, in denen eine moralische Verpflichtung des Landes zur Zahlung höherer Unterstützungen anerkannt werden muss.

Zu Titel 446 02:

Veranschlagt sind Beihilfen aufgrund der Beihilfenverordnung für Pflegefälle für Versorgungsempfänger/-innen aufgrund der Einführung der Pflegeversicherung.

Zu Titel 446 03:

Veranschlagt sind Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen aufgrund der Einführung der Pflegeversicherung.

Kapitel 04 900**Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen**

| Kapitel Titel | Zweckbestimmung | Ansatz 2006 EUR | Ansatz 2005 EUR | mehr (+) weniger (-) 2006 EUR | IST 2004 TEUR |
|--|---|-----------------------|-----------------------|--|---------------------|
| Funkt.- Kennziffer | | | | | |
| Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen) | | | | | |
| 631 00 018 | Sonstige Zuweisungen an Bund Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 632 00, 633 00, 636 00, 637 00 und 671 00 dieses Kapitels und des Kapitels 20 900. | — | — | — | — |
| 632 00 058 | Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Länder . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00. | 1 243 300 | 1 122 000 | +121 300 | 1 243 |
| 633 00 058 | Sonstige Zuweisungen von Versorgungsbezügen an Ge- meinden und Gemeindeverbände Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00. | 20 000 | 20 000 | — | 20 |
| 636 00 058 | Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger so- wie an die Bundesagentur für Arbeit Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00. | — | — | — | — |
| 637 00 018 | Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00. | — | — | — | — |
| 671 00 018 | Sonstige Erstattungen von Versorgungsbezügen Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00. | — | — | — | — |
| | Gesamtausgaben Kapitel 04 900 | 466 650 100 | 461 657 100 | +4 993 000 | 451 711 |

Erläuterungen

Zu Titel 631 00:

Zu veranschlagen sind anteilmässige Erstattungen von Versorgungsbezügen

a) an den Bund und andere Dienstherrn für Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, deren zuständiger Dienstherr nach Kapitel II G 131 das Land ist und die vom Bund oder einem anderen Dienstherrn übernommen wurden (§ 42 Abs. 1 G 131, § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),

b) an den Bund und andere Dienstherrn für Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, die nach dem 8. Mai 1945 im Landesdienst verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),

c) in sonstigen Fällen aufgrund besonderer Vorschriften (§ 168 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954 bzw. aufgrund der vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslasten, § 23 und 30 BWGöD) oder Vereinbarungen in Einzelfällen.

Ferner sind Zuschüsse an andere Dienstherrn aufgrund § 71e Abs. 3 G 131 hier zu veranschlagen.

Erstattungen von Versorgungsbezügen gemäß §§ 107 b und c des Beamtenversorgungsgesetzes sind bei diesem Titel zu berücksichtigen.

Zu Titel 632 00:

Erstattungen von Versorgungsbezügen gemäß §§ 107 b und c des Beamtenversorgungsgesetzes;

anteilmässige Versorgungsausgaben des Landes für frühere Bedienstete des Zentraljustizamtes für die britische Zone aufgrund des Verwaltungsabkommens vom 24. Januar 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zu Titel 633 00:

Erstattungen von Versorgungsbezügen gemäß §§ 107 b und c des Beamtenversorgungsgesetzes sind bei diesem Titel zu berücksichtigen.

Zu Titel 636 00:

Zu veranschlagen sind die den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 72 Abs. 11 G 131 zu erstattenden Rentenleistungen, die auf Nachversicherungen entfallen.

Nach den Vorschriften der SR 2n des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) i.d.F. des 35. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 4. 10. 1974 haben Angestellte im Justizvollzugsdienst, die im Werkdienst oder im Sanitätsdienst tätig sind, Anspruch auf Übergangsversorgung.

Die Übergangsversorgung wird von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder festgesetzt und gezahlt.

Die verausgabten Beträge werden der Versorgungsanstalt jährlich nachträglich erstattet.

Zu Titel 637 00:

Erstattungen von Versorgungsbezügen gemäß §§ 107 b und c des Beamtenversorgungsgesetzes sind bei diesem Titel zu berücksichtigen.